

attention!

Eine Publikation der usic-Stiftung zu den Themen
Schadenprävention und Qualitätssicherung

Vorsicht bei Teilleistungsaufträgen

Dr. Dieter Schmid

Der usic-Stiftung sind mehrere Schadenfälle gemeldet worden, bei denen einem Ingenieur nicht ein Gesamtauftrag, sondern nur ein Teil davon übertragen wurde. Diese Situation tritt in diversen Variationen auf. Auffällig ist die Folgende: Der Bauherr begnügt sich mit einem Vorprojekt und überträgt die Ausführung einem Projektentwickler oder Generalunternehmer, auf jeden Fall einer anderen Organisation. Der Generalunternehmer beauftragt seinerseits ein anderes Ingenieurbüro mit der Ausführungsplanung. Wenn dann Mängel auftreten und deren Ursache in der Vor- oder Bauprojektphase liegt, riskiert der Ausführungsplaner den Vorwurf, er hätte die Ungereimtheiten der Vorleistungen bemerken und korrigieren sollen. Er wird also im Schadenfall für die Gesamtprojektierung verantwortlich gemacht – jedenfalls wird hin und wieder versucht, dieses Argument gegen den Planer zu verwenden. Wer diesen Vorwurf erhebt, blendet aus, dass wesentliche Entscheide in den frühen Projektierungsphasen fallen (zum Beispiel Konzepte für Foundation, Tragwerk, Erschließung, Energie etc.) und dass sich die Ausführungsplanung auf diese Grundlagen verlassen muss.

Idealerweise sind die Schnittstellen bei solchen gesplitteten Aufträgen sauber definiert. Dazu gehört, dass der Planer für den Start in die folgende Phase eine Überprüfung der Grundlagen bzw. eine Konzeptprüfung vornimmt. Das klappt leider nicht immer. Bei derartigen Aufträgen ist also Vorsicht angezeigt:

1. **Offertphase:** Die Dokumente der früheren Phasen sollte der Planer, wenn möglich, schon für die Offertstellung anfordern. Der Vergleich der Nutzungsvereinbarungen der früheren Phasen mit dem tatsächlichen Auftrag kann beispielsweise aufschlussreich sein. Auf das Fehlen oder auf die Unvollständigkeit von Unterlagen ist in der Offerte hinzuweisen. Gegebenenfalls ist der Mehraufwand zusätzlich zu offerieren.
2. **Vertragsabschluss:** Der Vertrag sollte möglichst genau angeben, auf welcher Basis Auftrag erteilt wird. Der Vertrag sollte insbesondere klar vorsehen, welche Teilleistungen bereits erbracht wurden. Er sollte zudem zum Ausdruck bringen, dass der Ingenieur für diese bereits geleisteten Teilaufträge keine Haftung übernimmt.



attention!

3. **Kommunikation bei der Realisierung der Teilleistung:** Mangelhafte oder fehlende Vorleistungen sind abzumahnern. In der schriftlichen Kommunikation sollte festgehalten werden, wo die Parteien die Grenzen des Mandats sehen. Ein E-Mail oder ein Begleitschreiben, in dem klar gesagt wird, der Planer habe sich ungeprüft auf das Vor- bzw. Bauprojekt verlassen oder er habe sich auf eine Plausibilitätskontrolle beschränkt, kann im Schadenfall Klarheit über die Auffassung des Ingenieurs über seinen Auftrag schaffen. Soweit der Bauherr – insbesondere der fachkundige Bauherr – solchen Aussagen nicht widerspricht, ist die Vermutung naheliegend, dass auch der Bauherr die Rolle des Ingenieurs entsprechend verstanden hat.
4. **Leistungserbringung:** Der Erbringer einer Teilleistung sollte den Rahmen seines Pflichtenhefts nicht verlassen – jedenfalls nicht ohne einen klaren Zusatzauftrag. Die Haftungsfälle zeigen, dass es riskant ist, ohne Auftrag – sozusagen „nebenbei“ – Leistungen zu übernehmen. Damit werden zusätzliche Verantwortungen und Haftungen übernommen. Manchmal widmet der Planer solchen (faktisch unentgeltlichen) Nebenaufgaben auch nicht die eigentlich nötige Sorgfalt. Soweit der Auftraggeber aber Erweiterungen des Auftrags wünscht, ist dies mit einer möglichst klaren Abgrenzung in nachweisbarer Form zu regeln. Das Interesse der Haftungsvermeidung geht hier mit dem Interesse der vollständigen Bezahlung aller Leistungen Hand in Hand.

Ein besonderes Problem besteht, wenn ein Ingenieur nur mit der Ausführungsplanung beauftragt wird, nicht aber mit der Kontrolle der Bauausführung oder mit der Bauleitung. Er sollte dann in nachweisbarer Form (also schriftlich) darauf hinweisen, dass er auf Angaben der Baustelle angewiesen ist (Bodenverhältnisse, Etappierung, Sicherheit auf der Baustelle etc.). Zudem sollte er den Verantwortlichen mitteilen, dass er für die Nichtberücksichtigung von Verhältnissen, die ihm nicht mitgeteilt wurden sowie für die daraus folgende Ausführungsqualität bzw. die Ausführungskosten, keine Haftung übernehmen kann.

Online unter: www.usic-stiftung.ch